

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. OKTOBER 2009

Text : René Hoffmann

Zu Beginn der Sitzung beschloss der Rat einen Parkplatz für Personen mit einer Behinderung in der Teichgasse vor der Totenkapelle ein zu richten.

Im nächsten Beschluss ging es um **die Sperrung einiger Gemeindewege für den Schwerlastverkehr über 3,5 Tonnen**. Es handelt sich hierbei um Wege in Galhausen, Recht, Nieder-Emmels, Rodt, Steinebrück und St.Vith. Diese Wege bleiben weiterhin offen für alle Anlieger und Lieferanten. Von der Maßnahme ist lediglich der Durchgangsverkehr betroffen.

Im Rahmen der Arbeiten seitens INTEROST an den Stromversorgungsleitungen, **An der Dell**, genehmigte der Rat Arbeiten zur **Anpassung der Straßenbeleuchtung** in Höhe von 5750,76 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Bedingt durch die Arbeiten an der Dell wird zusätzlich **180m Wasserleitung** neuverlegt. Die Kosten für diese Arbeiten belaufen sich auf 16317,50 €.

Da ein Fahrzeug des Bauhofes ersetzt werden muss, beschloss der Rat den **Ankauf eines Lastwagens versehen mit einem Hakenlift und Containersystem**. Dieser Ankauf wird zu 80 % über den Bauhof getätigt. Die restlichen 20 % werden durch die Stadtwerke übernommen. Der Lastwagen dient den Stadtwerken in Zukunft unter vor Allem zum Transport der Holzhackschnitzel. Den Rest der Zeit kann er vom Bauhof genutzt werden. Die Gesamtkosten für dieses Fahrzeug belaufen sich auf 150.000 €.

Wie jedes Jahr wurde auch in diesem Jahr der Beschluss gefasst **Heizöl und Dieseltreibstoff** für die Dienste der Stadt beim **günstigsten Anbieter** einzukaufen. Der Bedarf beläuft sich jährlich auf etwa 300.000 l Heizöl und 15.000 l Dieseltreibstoff im Werte von geschätzten 200.000 €.

Bereits im September hatte der Stadtrat sich mit der Akte **Be- und Entlüftungsanlage** in der Gemeindeschule Wallerode befasst. Dieses Projekt beläuft sich auf **33.000 € inklusive MWST**. Der Rat legte das Lastenheft, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart fest. Der Auftrag wird mittels **Verhandlungsverfahren** vergeben.

Da die Gemeinde verpflichtet ist ihre **Buchhaltungs- und Steuerprogramme** bis Ende 2010 zu erneuern, wurde einstimmig beschlossen, dies bereits jetzt zu tun. Zusätzlich wird ein neuer, **stärkerer Server** angeschafft. Die Gesamtkosten belaufen sich auf zirka **29350 €** ohne Mehrwertsteuer.

Nach der **Neuvermessung** der letzten noch zur Verfügung stehenden **Bauparzelle** am ehemaligen Bahnhofsgelände wurde der frühere Ratsbeschluss zum **Verkauf** der jetzt 1159 Quadratmeter zu einem Mindestpreis von 77 €/qm bestätigt.

Zum Thema „**Ländliche Entwicklung**“ galt es zwei Beschlüsse zu genehmigen. Am 30. August 2007 hatte der Stadtrat insgesamt 39 Mitglieder der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung bezeichnet. Daraus ergab sich ein Anwesenheitsquorum von 24 (insgesamt 60 % müssen anwesend sein um Abstimmungen durchführen zu können). In der Zwischenzeit sind insgesamt 13 Personen aus den verschiedensten Gründen ausgeschieden. Es verbleiben also nur mehr 26 Leute, davon **6 Ratsmitglieder und 20 Einwohner in der Kommission**. Das Quorum sinkt dadurch auf 16 Personen. Da nunmehr nur noch 20 Einwohner in der örtlichen Kommission vertreten sind, wird das Gemeindegremium damit beauftragt, nach der Genehmigung des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung **einen erneuten Aufruf** in der Bevölkerung zu starten um zusätzliche Mitglieder zu finden.

Die **Organisation des Gemeindeschulwesens** für das Schuljahr 2009/2010 wurde vom Rat zur Kenntnis genommen. Es gab **kaum Veränderungen** zum Vorjahr. Erfreulicherweise konnte in Lommersweiler der Kindergarten wieder in Betrieb genommen werden, da nach einem Jahr Pause wieder genügend Schüler vor Ort waren.

Für insgesamt **102.000 € Funktionszuschüsse** (31.000 € Gemeinde und 71.000 € DG) genehmigte der Rat in seiner Sitzung. Einstimmig wurde der Funktionszuschuss an die Telefonhilfe 108 genehmigt. Des Weiteren genehmigte der Stadtrat die Zuschüsse an die Sport- und Freizeitvereine, die Kultur - und Folklorevereinigungen, die öffentlichen Bibliotheken sowie an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten - und Sozialorganisationen. und an die Verkehrsvereine.

Für das Rechnungsjahr bleiben die **Zuschlaghundertstel** zur Immobilienvorbelastung bei 1700. Auch die **Zuschlagssteuer auf die natürlichen Personen** bleibt bei 6 %.

Die Beteiligung der Gemeinde an der **Kapitalerhöhung bei der Gemeinde - Holding** beläuft sich auf eine Summe von 125.009,92 €. Mehrheitlich wurde auch dieser Kapitalerhöhung zugestimmt.

STADTRATSSITZUNG VOM 22. OKTOBER 2009

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr HANNEN, Herr KARTHÄUSER, Frau WILLEMS-SPODEN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnungen

1. **Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsordnung. Einrichtung von reservierten Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität innerhalb des Stadtgebietes von ST.VITH. Vervollständigung des Stadtratsbeschlusses vom 25.06.2003. Einrichtung eines reservierten Parkplatzes vor der Totenkapelle in der Teichgasse.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass eine zugänglich gestaltete Infrastruktur die Voraussetzung für die Integration und die Chancengleichheit behinderter Menschen in der Gesellschaft darstellt;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30. September 1998 betreffend die Reservierung von Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;
Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Den Stadtratsbeschluss vom 30. September 1998 wie folgt zu vervollständigen:
Auf folgenden öffentlichen Parkplätzen innerhalb des Stadtgebiets sind Parkstände für Personen mit eingeschränkter Mobilität zu reservieren:

- „Am Viehmarkt“, mittlere Parkreihe (2 Standplätze);
- „Am Amtsgericht“, Hauptstraße, vor Haus Nr. 89 (1 Standplatz);
- „Rathaus“, Parkreihe ab Zufahrt Büchelstraße (1 Standplatz);
- „Rathaus“, Am Seiteneingang des Rathauses (1 Standplatz);
- „Kirche“, Seiteneingang Pfarrkirche / Kirchstraße (1 Standplatz);
- Totenkapelle, links vom Haupteingang (1 Standplatz);
- „Windmühlenplatz“, Eingang Städtische Volksschule (1 Standplatz).

Artikel 2: Diese Maßnahme wird mittels den vorgeschriebenen Fahrbahnmarkierungen und Straßenverkehrszeichen des Typs E9a mit dem Zusatz „Behinderte“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zwecks Genehmigung zugestellt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Sperrung verschiedener Gemeindewege, für den Schwerlastverkehr über 3,5 Tonnen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass verschiedene Gemeindewege zunehmend durch den Schwerlastverkehr als Abkürzung zum Regionalwegenetz genutzt werden;

In Anbetracht dessen, dass diese Gemeindewege aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die ständige Durchfahrt von Schwerlastern geeignet sind;

Auf Grund dessen, dass diese Gemeindewege unter ständiger Einwirkung von Schwerlastern in Mitleidenschaft gezogen werden;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Jeglicher Fahrzeugverkehr mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, außer Anlieger und Lieferanten, ist auf folgenden Abschnitten des Gemeindewegenetzes verboten:

Galhausen (Zentrum) über „Galhauser Kreuz“ bis Neidingen;

Recht, Ortsteil „Zum Huppertzberg“;

Nieder-Emmels, ab N62 (Emmels Wald) bis BRF-Turm (Recht)

Rodt, ab N675 (Beamtenhaus) bis „Café BOESGES“ (Hinderhausen);

Steinebrück, ab N646 bis Lommersweiler;

ST.VITH, ab Klosterstraße (Eisenbahnbrücke) bis Galhausen.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C21 mit der Aufschrift „3,5 t“ und dem Zusatzzeichen mit dem Vermerk „außer Anlieger und Lieferanten“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Gegenwärtige Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung übermittelt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. A. Erweiterung der Straßenbeleuchtung in ST.VITH, An der Dell, im Rahmen der Anschlussarbeiten der neuen Trafostation. Genehmigung der Arbeiten und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft INTEROST zurzeit Arbeiten an den Stromversorgungsleitungen in ST.VITH, An der Dell, durchführt;

In Erwägung, dass im Rahmen dieser Arbeiten entsprechende Anpassungen an der Straßenbeleuchtung (Verlegen der erforderlichen Kabel, zusätzliche Lampen und Ersetzen von Masten) vorgenommen werden sollten;

Aufgrund der diesbezüglichen Angebote der Gesellschaft INTEROST vom 17. Juli und 8. September 2009;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Arbeiten zur Anpassung der Straßenbeleuchtung „An der Dell“ in ST.VITH zum Gesamtbetrag von 5.750,76 € zuzüglich MwSt. zu genehmigen.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

3. B. Stadtwerke ST.VITH. Wassernetz An der Dell, ST.VITH. Erneuerung der Leitung im Zuge der Kabelverlegungen durch ORES. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 16.317,50 € geschätzt werden können, wovon 11.855,00 € für die eigentlichen Verlegearbeiten und 4.462,50 € für das durch die Stadtwerke zu liefernde Material angesetzt sind;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz An der Dell. Erneuerung der Leitung im Zuge der Kabelverlegungen durch ORES.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 16.317,50 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag (Verlegearbeiten) wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Ankauf eines neuen LKWs mit Hakenlift und Containersystem für den Bauhof und die Stadtwerke ST.VITH. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 150.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann, wobei die Kosten wie folgt aufgeteilt werden: 80%, d.h. 120.000,00 € sind zu Lasten des Haushaltsplans der Stadt ST.VITH und 20%, d.h. 30.000,00 € sind zu Lasten des Haushaltsplans der Stadtwerke ST.VITH;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt unter dem Artikel 421/743/53 angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines neuen LKWs mit Hakenlift und Containersystem für den Bauhof und die Stadtwerke ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 150.000,00 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt, wobei die Kosten wie folgt aufgeteilt werden: 80%, d.h. 120.000,00 € sind zu Lasten des Haushaltsplans der Stadt ST.VITH und 20%, d.h. 30.000,00 € sind zu Lasten des Haushaltsplans der Stadtwerke ST.VITH.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlichen Angebotsaufrufs vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2010. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 16;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 37;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 200.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: zirka 300.000 Liter Heizöl und zirka 50.000 Liter Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 200.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Vorliegender Auftrag wird mittels des allgemeinen Angebotsaufrufes vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Be- und Entlüftungsanlage Gemeindeschule Wallerode. Lastenheft und Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 33.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2009 der Stadt ST.VITH anlässlich der nächsten Anpassung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Projekt zum Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage Gemeindeschule Wallerode wird genehmigt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 33.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Erneuerung der Buchhaltungs- und Steuerprogramme sowie Ankauf eines neuen Servers. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1120-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Kosten dieser Lieferungen auf zirka 29.350,00 € ohne MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsplanänderung vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Erneuerung der Buchhaltungs- und Steuerprogramme inklusive der Personalausbildung und der Lieferung eines Servers.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 29.350,00 € ohne MwSt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Lieferauftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

III. Immobilienangelegenheiten

8. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Neundorf: kostenloses Abtreten von einem Parzellenabspliss durch Herrn Hubert LENGES und Ehefrau Elvira Maria JENNIGES zwecks Einverleibung ins öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Aussage von Herrn Hubert LENGES laut welcher er und seine Ehegattin das Bauvorhaben, das ihr Sohn Ewald LENGES ursprünglich ausführen wollte, nun in ihrem Namen ausführen werden;

Aufgrund der Notwendigkeit die Geländesituation im Rahmen des einzureichenden Bauantrags zu regularisieren;

Aufgrund des Vermessungsplans von Landmesser Guido MREYEN vom 30. Mai 2008;

Aufgrund der Einverständniserklärung vom 30. September 2009, laut welcher die Eheleute LENGES-JENNIGES sich verpflichten den Parzellenabspliss Los 2 mit einer Fläche von 149 m² kostenlos an die Stadt ST.VITH abzutreten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der obigen Regularisierung zuzustimmen.

Artikel 2: Den nachfolgend bezeichneten Parzellenabspliss Los 2, wie er auf dem Vermessungsplan des Landmessers MREYEN vom 30. Mai 2008 dargestellt ist, zur öffentlichen Nützlichkeit kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben: Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 149 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 5, Flur M, Nr. 140 C, Eigentum der Eheleute Hubert LENGES und Frau Elvira Maria JENNIGES, wohnhaft Neundorf 48, 4784 ST.VITH.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 4: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragsteller.

9. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Neubrück, Gemeindegeweg nach Galhausen, im Rahmen des Bauantrags von Frau Maria de Fatima FERREIRA CAMPOS: definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 24. September 2009 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes;

Aufgrund des Tauschversprechens zwischen der Stadt ST.VITH und Frau Maria de Fatima FERREIRA CAMPOS vom 14. Oktober 2009;

Aufgrund des Vermessungsplans von Landmesser JOSÉ Werner vom 9. September 2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der nachfolgenden Geländetransaktion, entlang der Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur P, Nr. 84A und 84K endgültig zuzustimmen:

Verkauf des deklassierten Teilstückes S1 mit einer Fläche von 759 m² des früheren Gemeindegeweges nach Galhausen an Frau Maria de Fatima FERREIRA CAMPOS, wohnhaft Neubrück 18, 4784 ST.VITH, zum Preise von: 759 x 8,50 = 6.451,50 €;

Verkauf der überbauten Parzelle Nr. 84/02 mit einer vermessenen Fläche von 73 m² (99 m² laut Katastermutterrolle) an Frau Maria de Fatima FERREIRA CAMPOS zum Preise von: 73 x 8,50 = 620,50 €;

Kauf des Teilstücks S2 mit einer Fläche von 469 m² aus der Parzelle Nr. 84 K von Frau Maria de Fatima FERREIRA CAMPOS zum Preise von: 469 x 8,50 = 3.986,50 €. Frau FERREIRA CAMPOS hat dieses Teilstück, sowie das Teilstück S3 mit einer Fläche von 14 m² vorher von Herrn Wilhelm KOHNEN, Neubrück 18/B, 4784 ST.VITH erworben.

Artikel 2: Das Teilstück S2 nach Erwerb in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH zu integrieren.

Artikel 3: Alle mit dieser Regularisierung verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber, im Verhältnis zu den jeweils erworbenen Flächen.

10. Öffentlicher Verkauf des Loses Nr. 4a1 aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH, Gemarkung 1, Flur B. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 27.08.2009 hinsichtlich der zu verkaufenden Fläche und der Festschreibung einer Gerechtsame für Abwasserkanal und Wasserleitung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.08.2009;

Aufgrund des diesem Beschluss zugrunde liegenden Vermessungsplanes von Landmesser A. JOSTEN vom 30.07.2009, auf dem das zu verkaufende Trennstück ausgewiesen ist;

Aufgrund dessen, dass sich in dem zu verkaufenden Los Nr. 4a1 ein Abwasserkanal mit zwei Kammern befindet und ebenso eine Leitung für das Trinkwasser, so dass eine Gerechtsame für beides festgeschrieben werden muss;

Angesichts dessen, dass die Flächen der beiden Kammern, d.h. 2 x 9 m² nicht verkauft werden dürfen, also Eigentum der Stadt ST.VITH bleiben;

Aufgrund des angepassten Vermessungsplanes von Landmesser A. JOSTEN, auf dem das zu verkaufende Los mit der Nr.4a1 mit einer Gesamtfläche von 1159 m² ausgewiesen ist und worin sowohl der Verlauf des Abwasserkanals als auch der Wasserleitung und der beiden Sichtkammern des Kanals eingezeichnet sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das auf beiliegendem Vermessungsplan mit der Losnummer 4a1 bezeichnete Trennstück aus der Gemarkung 1, Flur B des Areals des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH mit einer Gesamtfläche von 1159 m² zum Mindestpreis von 89.243,00 € (1159 m² x 77,00 €/m²) an den Kaufinteressenten gemäß den Bedingungen des durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.08.2009 genehmigten Lastenheftes zu verkaufen. Mit diesem Verkauf wird der Gemeinde eine Gerechtsame (Servitude) im Untergrund auf einer Breite von 2 m ab Grenze Gemeindeeigentum/Bürgersteig unentgeltlich gewährt für die Wasserleitung.

Ebenfalls wird eine Gerechtsame im Untergrund auf einer Breite von 3 m gewährt für den Abwasserkanal.

Die beiden Sichtschächte von jeweils 9 m² bleiben Eigentum der Stadt ST.VITH.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Verkaufs beauftragt.

IV. Verschiedenes

11. A. Interkommunale I.D.E.LUX. Generalversammlung des Sektors Sanierung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 25. September 2009 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors Sanierung, welche am Mittwoch, den 28. Oktober 2009, um 18.00 Uhr, im EURO SPACE CENTER, Rue Devant les Hêtres 1 in Transinne stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 und L1523-23 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 26 und 30 der Satzungen der Interkommunalen IDELUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. den Punkt 1 der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Sanierung vom Mittwoch, dem 28. Oktober 2009, um 18.00 Uhr, im Euro Space Center, Rue Devant les Hêtres 1 in TRANSINNE, nämlich „SITELUX-Vorschlag zur Erhöhung des Kapitals“ NICHT zu genehmigen und den Punkt 2 „Bewertungsbericht des Strategieplans 2008 -2010 und Finanzierungsvoranschläge für das Jahr 2010 zu genehmigen.
2. die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herbert FELTEN, Judith FALTER, Johanna THEODOR-SCHMITZ, Hilde MAUS-MICHELS und Leo KREINS zu bestätigen und zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 28. Oktober 2009 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung des Sektors Sanierung zu hinterlegen.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

11. B. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Ordentliche Generalversammlung am 18. November 2009. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 18. November 2009;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 18. November 2009 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2008/2009, Resultatsrechnung 2008/2009;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2009/2010;
5. Ernennungen für den Verwaltungsrat:
 5. 1. Ernennung des Direktors im Verwaltungsrat;
 5. 2. Ernennung des Sekretärs und Kassierers im Verwaltungsrat;
 5. 3. Ernennung der neuen Lehrervertreterin im Verwaltungsrat;
6. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn FELTEN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herrn SCHEUREN, Herrn BONGARTZ und Herrn JOUSTEN, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2008 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

12. Anpassung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals (Jahresendprämie).

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

13. Gemeindeschulwesen Stadt ST.VITH. Organisation Schuljahr 2009-2010 auf der Grundlage der Stellenberechnung vom 1. Februar 2009.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund des obenerwähnten Grundschuldekretes und insbesondere Artikel 36 der die Wiedereröffnung des Kindergartens Lommersweiler für das Schuljahr 2009/2010 in Kraft treten lässt;

In Anbetracht, dass ab dem Schuljahr 2001/2002 als Stichtag der 1. Februar zur Festlegung des Stellenkapitals des vergangenen Schuljahres gilt;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2009/2010 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion ST.VITH-Crombach-Hinderhausen

a) Kindergartenunterricht:

ST.VITH:	63 Kinder	98 Stellenkapital
Crombach:	16 Kinder	28 Stellenkapital
Hinderhausen:	14 Kinder	28 Stellenkapital
Total:		154 Stellenkapital

b) Primarschulunterricht:

ST.VITH:	83 Kinder	120 Stellenkapital
Crombach:	29 Kinder	54 Stellenkapital
Hinderhausen:	29 Kinder	54 Stellenkapital
Total:		228 Stellenkapital
Schulleiter:		24 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

a) Kindergartenunterricht

Recht:	51 Kinder	84 Stellenkapital
Emmels:	27 Kinder	56 Stellenkapital
Rodt:	12 Kinder	28 Stellenkapital
Total:		168 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Recht:	116 Kinder	162 Stellenkapital
Emmels:	53 Kinder	84 Stellenkapital
Rodt:	35 Kinder	60 Stellenkapital

Total: 306 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Koordination: 6 Perioden

III. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen

a) Kindergartenunterricht:

Schönberg: 28 Kinder 56 Stellenkapital

Lommersweiler: 8 Kinder 28 Stellenkapital

Neidingen: 7 Kinder 28 Stellenkapital

Wallerode: 8 Kinder 28 Stellenkapital

Total: 140 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Schönberg: 79 Kinder 114 Stellenkapital

Lommersweiler: 15 Kinder 30 Stellenkapital

Neidingen: 16 Kinder 36 Stellenkapital

Wallerode: 24 Kinder 48 Stellenkapital

Total: 228 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Aufgrund der Wiederöffnung des Kindergartens Lommersweiler handelt es sich bei den aufgeführten Zahlen der Kindergarten-Niederlassungen Lommersweiler und Neidingen um die Zahlen vom 01.10.2009.

Gesamt:

- Kindergarten:462 Stellenkapital
- Primarschule:762 Stellenkapital
- Schulleiter:72 Stellenkapital
- Koordination:6 Stellenkapital
- Drei mal ein viertel Stundenplan Projektstunden

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

14. a) Ländliche Entwicklung: Örtliche Kommission. Kenntnisnahme und Ratifizierung der verbleibenden Mitglieder (effektiv und Ersatz) und deren Funktionen infolge von Rücktritten.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30. August 2007 mit welchem die Mitglieder der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung bezeichnet wurden und der Ratifizierung durch den Stadtrat am 25.10.2007 (Funktionen);

Aufgrund dessen, dass im Laufe der beiden Jahre verschiedene Mitglieder aus unterschiedlichen Gründen ihren Rücktritt schriftlich oder mündlich eingereicht haben; andere wiederum durch wiederholtes Nichterscheinen bei den Versammlungen von Amts wegen ausscheiden, beziehungsweise ausgeschieden sind;

Auf Vorschlag des Begleitorgans, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien, nach erfolgter Rücksprache stellt der Stadtrat fest:

Effektives Mitglied

Ersatzmitglied

René HOFFMANN (1964)

Crombach 114/B, 4784 ST.VITH **

Irma BERNERS-SOLHEID (1958)

Hinderhausen 77, 4784 ST.VITH *

Elly COLONERUS-KELLER (1939)

Atzerath 23, 4783 ST.VITH

Ferdy CREMER (1960)

Crombach 102/A, 4784 ST.VITH

Git DEWULF (1966)

Wingerscheid 1, Schönberg, 4782 ST.VITH
ST.VITH *

Eric FONK (1972)

Lommersweiler 6, 4783 ST.VITH

Dieter HECKTERS (1943)

Johanna THEODOR-SCHMITZ (1959)

Heuem 18, 4783 ST.VITH *

Renate HILGERS-THANNEN (1961)

Atzerath 40, 4783 ST.VITH

Herbert GROMMES (1965)

Manderfelder Straße 35, Schönberg, 4782

Aloys ARENS (1936)

Wallerode 46/A, 4780 ST.VITH
Heinrich EICHER (1945)
Ober-Emmels 8, 4784 ST.VITH
Erwin KIRSCH (1950)
An der Höhe 34, 4780 ST.VITH
Leo KREINS (1952)
Am Herrenbrühl 20, 4780 ST.VITH *
Otto WIESEMES (1932)
Nieder-Emmels 5, 4784 ST.VITH
Harald MERSCH (1958)
Hauptstraße 37, 4780 ST.VITH
Karin MESSERICH (1971)
Breitfeld 17, 4783 ST.VITH
Christian MEYER (1932)
Mühlenkaul 6, Schönberg, 4782 ST.VITH
Ernst PAULIS (1951)
Wiesenbacher Straße 58/C, 4780 ST.VITH
Bernhard SCHEUREN (1955)
Rodt 70, 4784 ST.VITH *
Rose-Marie WILMES (1961)
Crombach 23/A, 4784 ST.VITH
VORSITZ

STELLVERTRETENDER VORSITZ

Wallerode 26, 4780 ST.VITH

Christian LOUVET (1936)
Malmedyer Straße 13, 4780 ST.VITH

Rainer THIEMANN (1951)
Hauptstraße 93, 4780 ST.VITH
Emma GANGOLF-BÜX (1963)
Breitfeld 30, 4783 ST.VITH
Joseph HOFFMANN (1952)
Amelscheid 6, 4782 ST.VITH

Richard HOFFMANN (1956)
Rodt 190, 4784 ST.VITH

René HOFFMANN (1964)
Crombach 114/B, 4784 ST.VITH **
Karin MESSERICH (1971)
Breitfeld 17, 4783 ST.VITH

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die vorstehenden effektiven und Ersatzmitglieder zur Kenntnis zu nehmen.

Daraus ergibt sich, dass weiterhin sechs Mitglieder (darunter der Vorsitzende) des Stadtrates und 21 Einwohner in dem Gremium vertreten sind.

Vorstehender Beschluss wird dem kommunalen Plan der ländlichen Entwicklung beigelegt werden.

14. b) Ländliche Entwicklung: Örtliche Kommission. Aufruf an neue Mitglieder.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom heutigen 22.10.2009 woraus hervorgeht, dass die Anzahl verbliebener aktiver Mitglieder in der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung auf 20 Einwohner geschrumpft ist;

Aufgrund dessen, dass es angemessen erscheint, einen neuen Aufruf zu starten, um zusätzliche Mitglieder zu finden;

In Erwägung dessen, dass die derzeitigen Mitglieder voraussichtlich in der Sitzung vom Monat Dezember 2009 über den kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung abstimmen werden;

In Erwägung dessen, dass es angemessen erscheint, danach einen erneuten Aufruf zu starten;

Beschließt der Stadtrat: mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

Das Gemeindegremium zu beauftragen, nach der Genehmigung des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung einen erneuten Aufruf in der Bevölkerung zu starten, um zusätzliche Mitglieder für die örtliche Kommission der ländlichen Entwicklung zu finden.

V. Finanzen

15. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2009 an die Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 4. Juni 2009 der V.o.G. Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2009;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 463,75 € unter der Nr. 871007/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der V.o.G. Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2009 einen Funktionszuschuss in Höhe von 463,75 € (0,05 € pro Einwohner) aus dem Haushaltsposten 871007/332/02 zu gewähren.

16. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2009 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2009 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 37.655,41 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 37.655,60 € unter der Nr. 764001/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Sportvereine ein Betrag in Höhe von 37.205,41 €, an Freizeitvereine 450,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332/02.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

17. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2009 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2009 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 32.733,95 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 32.734,00 € unter der Nr. 762/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Gesangsvereine ein Betrag in Höhe von 13.721,71 €, an sonstige Instrumentalensembles 3.521,62 €, an Musikvereine 9.596,64 €, an Theatergruppen

2.783,07 €, an Tanzgruppen 1.188,88 €, an Folklorevereine 1.922,03 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332/02. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

18. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2009 an die öffentlichen Bibliotheken.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2009 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 18.362,00 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 18.364,00 € unter der Nr. 767/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat einstimmig die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 18.362,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332/02. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

19. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2009 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine,...

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2009 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine,....;

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine,... übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat einstimmig die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine,.... gemäß beiliegender Auflistung d.h.

- an Jugendvereinigungen: 2.010,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332/02
- an Freundschaftsbünde: 1.500,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332/02
- an Landfrauenverbände: 825,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332/02
- an Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332/02
- an das Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332/02
- an den Bund der Familien: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849/332/02
- an die Christliche Frauenliga: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332/02
- an die Krebshilfe Ostbelgien: 630,00 € aus dem Haushaltsposten 871001/332/02
- an den Landfrauenverband „Stundenblume“: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332/02
- an Multiple Sklerose: 124,00 € aus dem Haushaltsposten 871002/332/02

- an das Perinatales Zentrum: 868,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332/02
 - an das Rote Kreuz: 374,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332/02
 - an The Spirit of St.Luc: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332/01
 - an die Tuberkulosefürsorge: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871/332/02
 - an das Kreative Atelier Neundorf: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332/02
 - an den Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332/02
 - an den Förderverein „Forst und Holz“: 277,11 € aus dem Haushaltsposten 640/332/01
 - an die Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 52,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332/02
 - an das Museum: 496,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332/02
 - an den Hof PETERS: 620,00 € aus dem Haushaltsposten 561006/332/02
 - an die Verkehrsvereine: 2.480,00 € aus dem Haushaltsposten 561/332/02
- und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

20. Festsetzung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie

und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für das Rechnungsjahr 2010 eintausendsiebenhundert (1.700) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

21. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie

und der Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2010 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

22. Kapitalerhöhung bei der Gemeindeholding. Zustimmung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41 und 162 2° und 3° der Verfassung;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 29. Januar 2004, das die Wallonische Regierung dazu ermächtigt die Gesetzgebung über die lokalen Behörden zu koordinieren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. April 2004, der die Gesetzgebung der lokalen Behörden beinhaltet, insbesondere Anhang I – Kodex der lokalen Demokratie, erster Abschnitt, Buch I und III, Titel eins und II, und dritter Abschnitt, erstes Buch, Titel eins bis V, und Buch III, erster Titel;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004, das den Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. April 2004, der den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung beinhaltet, bestätigt;

Aufgrund von Artikel L1120-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund von Artikel 7, Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der institutionellen Reformen;

Aufgrund von Artikel 1,5° des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 für die Ausübung, durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, von einigen Kompetenzen der Wallonischen Region im Bereich lokaler Behörden;

Aufgrund von Artikel 12 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. September 2009 betreffend die außerordentlichen Generalversammlungen vom 30.09.2009 der Zertifikatinhaber und Aktieninhaber des Gemeindeholdings;

In Erwägung, des Briefes der Gemeindeholding vom 1. Oktober 2009, durch den die Gemeindeholding A.G. die Gemeinde über die Zeichnungsfrist und die Modalitäten der Kapitalerhöhung durch Zeichnung von Aktien des Gemeindeholding mit Vorzugsrecht, informiert;

Beschließt: mit 13 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen (Herr HOFFMANN, Herr BONGARTZ und Frau THEODOR-SCHMITZ

Artikel 1: Der Stadtrat beschließt eine Kapitalerhöhung beim Gemeindeholding durch Geldeinlage von maximal 125.009,92 € zu einem Ausgabepreis in Höhe von 40,96 € pro Aktie, vorzunehmen.

Artikel 2: Die für die Kapitalerhöhung notwendigen Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung vorzusehen.

Artikel 3: Der Stadtrat beauftragt das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 4: Der Stadtrat beauftragt das Gemeindegremium die vorliegende Entscheidung, mit den nötigen Anlagen, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu übermitteln.

Der Stadtrat beauftragt das Gemeindegremium außerdem, eine Kopie der vorliegenden Entscheidung an die AG Gemeindeholding zu schicken, Rue du Moniteur 8, 1000 BRÜSSEL.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."